jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/20 9Os73/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1981

Norm

StGB §28 Ba
StGB §75 E
StGB §169

Rechtssatz

Handelt ein Täter, der ein Feuer legt, mit dem Vorsatz, dadurch einen Menschen zu töten, und war er sich bei dieser Handlung bewußt, daß er damit zugleich eine Feuersbrunst an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers herbeiführen kann, durch das er dritte Personen und fremdes Eigentum in großem Ausmaß in Gefahr bringt, so verantwortet er tateinheitlich Mord und Brandstiftung, wobei allerdings - sofern nicht ein anderer qualifizierender Umstand des § 169 Abs 3 StGB vorliegt - nur die Grundstrafdrohung der Brandstiftung heranzuziehen ist.

Entscheidungstexte

- 9 Os 73/81
  Entscheidungstext OGH 20.10.1981 9 Os 73/81
  Veröff: EvBl 1982/88 S 301

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0090717

Dokumentnummer

JJR_19811020_OGH0002_0090OS00073_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at